

# Meldeverpflichtung für bestimmte Honorarzahlungen gemäß § 109 a EStG

Für taxativ angeführte Honorarzahlungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, die nach dem 1. Jänner 2002 von Unternehmen geleistet werden, sind nach Ende des Kalenderjahres Mitteilungen an das Finanzamt zu übersenden. Dies trifft erstmals im Jahre 2003 für Zahlungen im Jahre 2002 zu.

## :: **Mitteilungsverpflichtete**

Unternehmen im Sinne des § 2 UStG (auch ausländische) sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (auch ohne Unternehmereigenschaft) unterliegen dieser Mitteilungsverpflichtung.

## :: **Leistungserbringer**

Darunter fallen natürliche Personen sowie Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, OEG, KG, KEG, GesbR, ARGE, Miteigentumsgemeinschaft) bei Personenvereinigungen besteht die Mitteilungspflicht nur hinsichtlich der Personenvereinigung und nicht hinsichtlich deren Mitgliedern.

## :: **Mitteilungspflichtige Leistungen**

Für die nachfolgend **taxativ** angeführten Honorarzahlungen besteht Mitteilungspflicht:

- 1) Mitglieder eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen
- 2) Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
- 3) Stiftungsvorstände

4) Vortragende, Lehrende und Unterrichtende

5) Kolporteure und Zeitungszusteller

6) Privatgeschäftsvermittler

7) Funktionäre öffentlich rechtlicher Körperschaften, die Funktionsgebühren erhalten

8) Personen, die Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbringen und der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

### **Anmerkung:**

Eine nähere Definition, welche Personen im Einzelnen darunter fallen, sind im Detail den RZ 8304 bis 8311 EStR zu entnehmen. In folgenden Fällen vertritt das BMF nachstehende Rechtsansicht:

- Mitglieder des **Sparkassenrates** fallen unter Punkt 1, da sie eher eine überwachende als geschäftsführende Tätigkeit ausüben (BMF vom 30. August 2002)

- **Wertpapierdienstleister** sind nicht nach Punkt 6 mitteilungspflichtig, sofern sie nicht unter Punkt 8 (freies Dienstverhältnis) fallen (BMF vom 25. Juni 2002)

- **Vermittler von KFZ-Käufern** sind weder nach Punkt 2 noch nach Punkt 6 mitteilungspflichtig, sofern sie nicht unter Punkt 8 (freies Dienstverhältnis) fallen. (BMF vom 23. April 2002)

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Mitteilungspflicht auch für eine ehemalige mitteilungspflichtige Tätigkeit (z.B. Folgeprovisionen aus einer ehemaligen Vertretertätigkeit) besteht.

Form der Mitteilung

- **Bis Ende Jänner** des Folgejahres, mittels **Formular E 18**, wenn die Voraussetzungen für eine automatisch unterstützte Übermittlung nicht vorliegen.

- **Bis Ende Februar** des Folgejahres, mittels elektronischer Übermittlung.

Die Mitteilung hat an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu erfolgen.

## Bagatellgrenzen

Übersteigt das Gesamtnettoentgelt (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Reisekostenersätze an eine Person p.a. nicht EUR 900,- bzw. für jede einzelne Leistung nicht EUR 450,-, kann die Mitteilung unterbleiben.

## Auswirkung auf den Honorarempfänger

Die Mitteilungsverpflichteten haben an den Honorarempfänger eine gleichlautende Mitteilung auszustellen. Diese sind verpflichtet die betreffenden Honorare in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung gesondert auszuweisen. Bilanziert der Honorarempfänger und wird die Rechnung erst im Folgejahr bezahlt, entfällt in beiden Jahren die gesonderte Ausweispflicht (RZ 8317 EStR).

## Sonderfall Aufsichtsratsantienne

Die von einer AG oder GesmbH an Aufsichtsratsmitglieder laut Gesellschafterbeschluss ausbezahlten Tantiemen fallen unter die Mitteilungspflicht. Zu beachten ist, dass nur eine natürliche Person Aufsichtsratsmitglied sein kann, die **Arbeitnehmervertreter** im Aufsichtsrat üben gemäß § 110 Abs. 3 ArbVG ihre Funktion **ehrenamtlich** aus und haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener Barauslagen und nicht auf eine Tantieme. Für eine rechtswidrig ausbezahlte Tantieme drohen dem verantwortlichen Organ Haftungsfolgen. Eine Meldepflicht für trotzdem ausbezahlte Tantiemen wird wohl vorliegen. Ferner ist zu beachten, dass die Auszahlung einer Aufsichtsratsantienne an die Muttergesellschaft rechtlich nicht möglich ist, da nur eine natürliche Person Aufsichtsratsmitglied sein kann. Eine derartige Auszahlung wird in der Regel als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet.

Die Honorare des Aufsichtsratsmitgliedes sind als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 22 Ziffer 2 EStG) zu versteuern und unterliegen der Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG.